

Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2018



Die Antragstellung ist ausschließlich über FIONA möglich. Dies gilt auch für eine nachträgliche Beantragung einzelner Maßnahmen und Flächen. Beachten Sie den beigefügten Wegweiser durch FIONA. Nach Abschluss des elektronischen FIONA-Antrags, erstellen Sie mit FIONA Ihren "Komprimierten Gemeinsamen Antrag". Dieser muss von Ihnen unterschrieben und fristgerecht in Papierform bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) eingereicht werden. Erst dann gilt der Gemeinsame Antrag als gestellt.

FIONA wird voraussichtlich in der 9. Kalenderwoche unter www.fiona-antrag.de freigeschaltet.

Bitte informieren Sie sich in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und über die Online-Hinweise in FIONA zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen. Die Erläuterungen sind auch in FIONA unter „Anleitungen, Videos“ abrufbar. Zum Zeitpunkt des Druckes waren einige Regelungen noch nicht abschließend geklärt. Sobald die ausstehenden Klärungen erfolgt sind oder sich Änderungen gegenüber den gedruckten Informationen ergeben, werden wir Sie in FIONA unter "Anleitungen, Videos, auf www.fiona-antrag.de, sowie in der Fachpresse darüber informiert. Im Zweifel informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.

Alle Flächen sind anzugeben

Geben Sie alle Betriebsflächen, einschließlich Biotop, Forst- und Erstaufforstungsflächen sowie Hof- und Gebäudeflächen etc. an. Dies gilt auch für Flächen in anderen Bundesländern und unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragen oder nicht.

Sie dürfen nur Flächen angeben, die Sie selbst bewirtschaften. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag in Abschnitt II.1.

Flächen in anderen Bundesländern

Ab dem Antragsjahr 2018 sind auch Ihre Flächen, die Sie in anderen Bundesländern bewirtschaften, grafisch anzugeben (rechtliche Grundlage: Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Für Ihre Flächen in anderen Bundesländern steht Ihnen in der Regel die grafische Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes zur Verfügung. Auf www.fiona-antrag.de, im FIONA-Wegweiser 2018 und in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2018 sowie in der Online-Hilfe in FIONA 2018 und auch in der ZID auf <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> wird der Weg in die Software des anderen Bundeslandes kurz und einfach dargestellt.

EU-Direktzahlungen

Eigenschaft des aktiven Betriebsinhabers

Ab 01.01.2018 erhalten die Mitgliedstaaten aufgrund einer Änderung des EU-Rechtes die Option, Prüfungen bzgl. der Aktiven Betriebsinhaberschaft zu beschränken. D.h. die bisherigen Voraussetzungen, Prüfungen und Nachweise (Stichwort "Negativliste") entfallen weitgehend. Deutschland möchte von dieser Option Gebrauch machen. Rechtssicherheit besteht aber erst, wenn die bundesrechtliche Umsetzung - voraussichtlich im März - erfolgt ist. Kann dieser Zeitplan in der Rechtssetzung eingehalten werden, würde diese Änderung bereits zum Antragsjahr 2018 gelten. Vorerst werden jedoch die Abfragen zum "Aktiven Betriebsinhaber" im Antragsformular 2018 noch beibehalten. Sie werden über FIONA und die Fachpresse informiert, sobald die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen in Kraft sind und somit die Abfrage zum aktiven Betriebsinhaber in der bisherigen Form bereits 2018 abgeschafft und hinfällig ist. Sollten zu diesem Zeitpunkt FIONA-Anträge mit entsprechenden Angaben bereits abgeschlossen sein, werden die dann nicht mehr benötigten Angaben zum Aktiven Betriebsinhaber im weiteren Bearbeitungsverfahren nicht beachtet. Es ist vorgesehen, dass nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung zeitnah in FIONA die Abfrage zum Aktiven Betriebsinhaber in der bisherigen Form entfällt.

Junglandwirt

Die Festlegung der Bezugsdauer der Junglandwirteprämie wurde in der einschlägigen EU-Verordnung geändert. Wie bisher wird die Prämie zwar für einen Zeitraum von bis zu fünf zusammenhängenden Jahren gewährt. Mit der Rechtsänderung hat sich aber das "Anfangsjahr" dieses Fünfjahreszeitraums geändert. Nach der neuen Rechtslage beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem ersten Jahr, in dem die Junglandwirteprämie beantragt wird. (Bisher begann der Fünfjahreszeitraum mit dem Jahr, das auf das Jahr der ersten Niederlassung folgte.) D. h. auch für Antragsteller, die bereits in einem der früheren Antragsjahre (2015 bis 2017) die Junglandwirteprämie erhalten haben und die nach der alten Rechtslage in 2016, 2017 oder 2018 keinen Prämienanspruch mehr gehabt haben bzw. hätten, weil der bisher geltende Fünfjahreszeitraum bereits abgelaufen war, haben im Antragsjahr 2018 erneut einen Anspruch auf die Junglandwirteprämie. Beginnend mit dem beispielhaft angenommenen ersten möglichen Jahr der Junglandwirteprämie (2015) schließt der nun geltende Fünfjahreszeitraum auch noch die Jahre 2018 und 2019 mit ein (nähere Informationen: Erläuterungen, Kapitel III.5 Junglandwirteprämie).

Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bei Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Aufgrund einer Änderung des EU-Rechts ist ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ökologischen Vorrangflächen ab 2018 grundsätzlich verboten. Das gilt insbesondere für Brachen, Zwischenfrüchte, Untersaaten und Leguminosenanbau. Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte den Erläuterungen.

Nutzcodeliste - neue ÖVF Nutzcodes

Bitte beachten Sie, dass sich die baden-württembergischen Nutzcodes für ökologische Vorrangflächen (ÖVF) geändert haben. Diese wurden an die bundeseinheitlichen ÖVF-Nutzcodes angeglichen. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt "ÖVF-Code" (Kapitel II.2 Flurstücksverzeichnis) und in der Nutzcodeliste.

Dauergrünlandentstehung: bisherige Angabe "Erstansaatjahr" wird durch Angabe "Erstjahr" ersetzt

Im April 2017 fand eine Überprüfung der Landwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg durch die EU-Kommission statt. Dabei wurde u.a. die baden-württembergische Zählweise, ab welchem Zeitpunkt ein Dauergrünland entsteht, als nicht rechtskonform festgestellt. Die mit der Prüffeststellung einhergehenden Anforderungen sind von Baden-Württemberg nun zwingend

zu beachten. Unter der bisherige Angabe "Erstansaatjahr" musste bei bestimmten Kulturen das Kalenderjahr angegeben werden, in dem die Ansaat erfolgte (unabhängig ob im Frühling oder Herbst). Auf Basis dieser Angabe wurde in Abhängigkeit der in den Folgejahren beantragten Kulturen festgelegt, ab welchem Jahr eine Fläche als Dauergrünland anzusehen ist. Gemäß der Prüffeststellung durch die EU-Kommission wurde in bestimmten Konstellationen durch die Landesverwaltung eine Fläche ein Jahr später als nach Sichtweise der EU als Dauergrünland festgestellt. Aus diesem Grund wird ab dem Antragsjahr 2018 die Angabe "Erstjahr" eingeführt, welche die bisherige Angabe im GA (bis 2017) ersetzt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag (Kapitel II Flächenangaben). **Beachten Sie, dass durch die geänderte Zählweise u. U. eine Fläche, die sich im Antragsjahr 2017 nach der bisherigen baden-württembergischen Handhabung erst im vierten Zähljahr zur DGL-Entstehung befunden hat, nach Sichtweise der Europäischen Kommission in 2017 bereits das fünfte Zähljahr vorgelegen hat. D.h. bei dieser Fläche entscheidet bereits die Nutzung im Rahmen des GA 2018 darüber, ob die Fläche ab dem Antragsjahr 2018 ggf. als Dauergrünland anzusehen ist.**

Herbständerungsmeldungen / Nachmeldungen

Bitte beachten Sie, dass ab dem Jahr 2018 jede Änderung- oder Nachmeldung von Flächen zwingend grafisch über FIONA erfolgen muss, soweit die Nachmeldung mit einer grafischen Änderung der bereits gemeldeten Schläge bzw. Teilschläge einhergeht. Eine Nachreichung lediglich auf Papier ist ausgeschlossen.

Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle von Änderungen zum Betriebsinhaber (z.B. im Rahmen von Hofübergabe, GbR-Gründung o.ä.) die Übertragung der Zahlungsansprüche fristgerecht mitteilen müssen. Diese Mitteilung ist zusätzlich zur zivilrechtlich vorgenommene Übertragung (z.B. zum Hofübergabevertrag etc.) erforderlich. Beachten Sie bitte die geltenden Fristen für diese Mitteilung der ZA-Übertragung. Diese Mitteilung können Sie durch Verbuchung der Übertragung unmittelbar in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) vornehmen, oder Sie reichen hierfür das entsprechende Übertragungsformular bei der jeweils zuständigen ULB des Übergebers und Übernehmers fristgerecht ein. Die fristgerechte Übertragung von Zahlungsansprüchen ist Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen an den neuen Betriebsinhaber oder das neue Unternehmen.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Auch in 2018 ist keine Deckelung von FAKT vorgesehen, d.h. Neueinstieg und Erweiterung des Verpflichtungsumfangs sind uneingeschränkt möglich. Für die weitere finanzielle Aussteuerung von FAKT in der laufenden Förderperiode wird für das Antragsjahr 2019 im Herbst 2018 ein verbindliches Vorantragsverfahren eingeführt.

Aufgrund von EU-Vorgaben betragen die tolerierbaren Abweichungen vom Verpflichtungsumfang künftig bei fruchtfolgeabhängigen Maßnahmen noch 20% und bei Tieren generell 10%. Die neuen Schwellen gelten für Neuverpflichtungen in den genannten Maßnahmen. Des Weiteren musste der GV-Umrechnungsschlüssel angepasst werden. Rinder unter 6 Monaten werden künftig mit 0,4 GV/RGV bewertet. Weil beim Anbau von ÖVF-Leguminosen ab 2018 keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mehr erlaubt ist, lässt die EU den Ausstieg aus der Maßnahme A1 "Fruchtartendiversifizierung" ohne Rückzahlung bereits erhaltener Ausgleichszahlungen zu.

Bei den einzuhaltenden Grundanforderungen haben sich u.a. auf Grund der neuen Düngeverordnung Änderungen ergeben, die ab dem Antragsjahr 2018 bei FAKT-Kontrollen relevant werden.

Bei der FAKT-Maßnahme E2.1 "Brachebegrünung mit Blümmischungen ohne ÖVF" wird die Flächenbegrenzung auf 7 Hektar je Betrieb angehoben. Die Qualitätsanforderungen an das Saatgut für die Blümmischungen haben sich geändert und sind ab dem Ansaatjahr 2018 verbindlich einzuhalten. Chargen, die ab dem Ansaatjahr 2018 verwendet werden, müssen den Zusatz „auch ab 2018“ enthalten. Die einjährigen FAKT- Blümmischungen M1 und M2 können auch noch 2018 und später für die FAKT E1.2- und F1- Begrünungsmischungen verwendet werden (M3 entspricht nicht den Anforderungen der FAKT-Maßnahmen E1.2 und F1).

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO

Ab dem Antragsjahr 2018 erfolgt eine Anpassung der Fördersätze für den Pauschalausgleich, dies wird notwendig da die Düngeverordnung neue Standards für die gute fachliche Praxis formuliert hat. Damit wurde aus bisherigen Einschränkungen eine reguläre Form der Bewirtschaftung und damit verbunden entfällt auch der Anspruch auf einen Ausgleich durch die SchALVO. Da die Fördersätze noch einer Genehmigung der Europäischen Kommission bedürfen, kann die Höhe der Fördersätze erst im Laufe des Antragsjahres festgelegt werden. Weiter erfolgt der Ausgleich vorbehaltlich einer Genehmigung.

Steillagenförderung Dauergrünland (SLG)

Derzeit wird bei der EU-Kommission die Anhebung der derzeit geltenden De-minis-Obergrenze von 15.000 Euro in drei Kalenderjahren diskutiert. Sie werden über die Fachpresse über die Ergebnisse informiert.

Neue Fördermaßnahme "Handarbeitsweinbau" (HBW)

Ab dem Jahr 2018 können Zuwendungen zur Förderung des Handarbeitsweinbaus beantragt werden. Die Zuwendungen werden auf Grundlage der "Verwaltungsvorschrift Förderung Handarbeitsweinbau" vom 31. August 2017 (GABl. vom 27.09.2017, S. 450) gewährt. Ein Auszahlungsantrag über FIONA kann nur dann erfolgreich gestellt werden, wenn auch für das/die betreffende/n Flurstück/e ein Vorantrag zum 31.12.2017 bei der ULB gestellt worden ist.

Cross Compliance

Aufgrund einer Änderung des Düngegesetzes, der Neufassung der Düngeverordnung und der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich Änderungen in den Vorschriften zur Umsetzung der Nitratrichtlinie. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfs vor dem Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln, die Aufzeichnungen über den Nährstoffgehalt von Düngemitteln, die Ermittlung eines Kontrollwertes als dreijährigem Durchschnitt der Nährstoffvergleiche der letzten drei Jahre, die Verschärfung der Sperrzeiten für das Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln, geänderte Abstandsauflagen zu oberirdischen Gewässern, Aufbringungsverbote von Düngemitteln und die neuen Regelungen zur Lagerkapazität und Lagerdauer. Die Ermittlung des N-Düngebedarfs nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung steht für alle Kulturgruppen auch online unter www.duengung-bw.de zur Verfügung.

Werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der AwSV um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden.